

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das postgraduale Studium
"Betriebswirtschaftliche Forschung"
der Fakultät für Betriebswirtschaft**

Vom 21. Januar 1999

(KWMBI II S. 327)



Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Studienordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für das postgraduale Studium "Betriebswirtschaftliche Forschung" der Fakultät für Betriebswirtschaft vom 15. Januar 1999 (KWMBI II S. #) Ziel, Inhalt und Aufbau dieses Studiums.

§ 2 Studiendauer

Die Studiendauer beträgt in der Regel vier Fachsemester, von denen eines für die Anfertigung einer Projektstudie vorgesehen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters und des Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Qualifikation

Die Qualifikation für das postgraduale Studium bestimmt sich nach § 3 der Prüfungsordnung.

§ 5 Ziel des Studiums

(1) ¹Das Studium soll dazu befähigen, in der betriebswirtschaftlich orientierten Forschung innerhalb und außerhalb der Hochschulen mit Spitzenleistungen tätig zu sein. ²Hierzu ist es notwendig, sich mit den Grundlagen der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen, insbesondere der betriebswirtschaftlichen Forschung und mit den Verbindungen zwischen den verschiedenen Forschungsansätzen zu befassen. ³Darüber hinaus erfolgt eine Beschäftigung mit aktueller Projektarbeit eines Instituts bzw. Lehrstuhls, was zur Entwicklung insbesondere derjenigen Kompetenzen führen soll, die im Hinblick auf die angestrebten Forschungsaktivitäten von besonderer

Bedeutung sind.

(2) ¹Das Studium kann teilweise an anderen Hochschulen des In- und Auslandes absolviert werden. ²Soweit sich Möglichkeiten zu Forschungsaufenthalten an anderen Hochschulen oder wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland eröffnen, sollten sie genutzt werden.

(3) Der auf Grund der bestandenen Prüfung im postgradualen Studium verliehene akademische Grad „Master of Business Research“ soll den Absolventen insbesondere den Zugang zu Forschungseinrichtungen und jenen Institutionen erleichtern, die betriebswirtschaftlich orientierte Forschungsaktivitäten nachfragen.

§ 6

Inhalte und Aufbau des Studiums

(1) Die Inhalte des Studiums können nicht fest vorgegeben werden, da sie sich zum einen an dem jeweils aktuellen Stand der betriebswirtschaftlich orientierten Forschung ausrichten, sie zum anderen in unmittelbarem Zusammenhang mit den an den Lehrstühlen bzw. Instituten der Fakultät für Betriebswirtschaft vertretenen Forschungsrichtungen und durchgeführten Forschungsprojekten stehen und zum weiteren durch die individuellen Zielsetzungen bei der Entfaltung von Forschungsaktivität geprägt werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in das Integrationsstudium, das Projektstudium und das Vertiefungsstudium. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 36 Semesterwochenstunden (SWS), von denen jeweils 12 SWS auf das Integrationsstudium, auf das Projektstudium und auf das Vertiefungsstudium entfallen.

(3) ¹Das Integrationsstudium umfaßt zwei aufeinanderfolgende Semester. ²Es ist im ersten Fachsemester aufzunehmen. ³In Arbeitsgruppen, deren Stärke zwölf Personen nicht überschreiten soll und die unter der Betreuung von mindestens zwei Professoren stehen, werden alle Formen des unmittelbaren und intensiven wissenschaftlichen Dialogs genutzt. ⁴Aufenthalte an anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen zu Studien- und Forschungszwecken sollen so geplant werden, daß die Teilnahme am Integrationsstudium und die Ablegung der in seinem Rahmen zu erbringenden Prüfungsleistungen (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 der Prüfungsordnung) möglichst wenig beeinträchtigt wird. ⁵Die Abstimmung derartiger Aufenthalte mit den Leitern der jeweiligen Arbeitsgruppe ist dringend anzuraten. ⁶Als Inhalte des Integrationsstudiums kommen in Abhängigkeit zu den Lehr- und Forschungsgebieten der die jeweilige Arbeitsgruppe leitenden Professoren insbesondere in Betracht:

- Wissenschaftstheoretische und methodische Grundlagen betriebswirtschaftlicher Forschung,
- Neuere Entwicklungen in Teilgebieten der institutionellen, funktionenbezogenen und methodenorientierten Betriebswirtschaftslehren,
- Allgemeine ökonomische, insbesondere mikroökonomische Theorien und empirische Anwendungen,
- Internationale Aspekte der Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre und Sozialwissenschaftliche Nachbardisziplinen

- Wirtschaftspädagogische Aspekte der Betriebswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie,
- Betriebswirtschaftslehre und Recht
- Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichen, technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen.

(4) ¹Das Vertiefungsstudium dient der Fundierung und Erweiterung jeder Grundlagen, die für die von dem Studenten angestrebten besonderen Forschungsaktivitäten wesentlich sind, und insbesondere der Erarbeitung interdisziplinärer Zusammenhänge. ²Die Studenten gestalten das Vertiefungsstudium in Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer (Mentor) und wählen geeignete Veranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Universität. ³Bei dem gewählten Schwerpunkt kann es sich z.B. um logische Grundlagen der Hypothesenbildung, Methoden der empirischen Forschung, den Erwerb besonderer juristischer oder sozialwissenschaftlicher Kenntnisse oder um das forschungsorientierte Studium einer weiteren, im grundständigen Studium noch nicht erarbeiteten Speziellen Betriebswirtschaftslehre handeln. ⁴Das Vertiefungsstudium kann in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer (Mentor) und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ganz oder teilweise auch an anderen Hochschulen des In- und Auslandes absolviert werden; auf eine möglichst spannungsfreie Koordinierung mit den Verpflichtungen aus dem Integrationsstudium und dem Projektstudium ist zu achten.

(5) ¹Das Projektstudium in Gruppen von etwa zwölf Personen wird in der Regel bereits im ersten Fachsemester aufgenommen. ²Das Projektstudium wird unter Betreuung eines Professors der Fakultät für Betriebswirtschaft in Zusammenarbeit mit dessen Institut bzw. Lehrstuhl absolviert. ³Es dient der intensiven Auseinandersetzung mit der Projektarbeit dieses Instituts bzw. Lehrstuhls. ⁴Dabei sollen auch die mit der Projektarbeit verbundenen Kontakte zur Praxis und zu wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland genutzt werden; bei längeren Abwesenheiten vom Studienort sollte eine Absprache mit den Leitern der Arbeitsgruppe für das Integrationsstudium erfolgen. ⁵Bei der Wahl des Themas der Projektstudie ist ein enger thematischer Bezug zu einer angestrebten Dissertation wünschenswert.

§ 7 Studienplan

¹Für die einzelnen Arbeitsgruppen im Rahmen des Integrationsstudiums und des Projektstudiums legen die die Arbeitsgruppen leitenden Hochschullehrer Studienpläne fest, die sich an den Vorgaben der Prüfungs- und dieser Studienordnung orientieren, und geben sie den jeweiligen Mitgliedern bekannt. ²Der Studienplan für das Vertiefungsstudium bestimmt sich nach dem konkreten Lehrangebot in dem gewählten Fachgebiet. ³Das postgraduale Studium „Betriebswirtschaftliche Forschung“ kann - vorbehaltlich der Besonderheiten beim Lehrangebot für die einzelnen Arbeitsgruppen - ungefähr wie folgt ablaufen:

Fachsemester	Lehrveranstaltungen	Besonderheiten
1	6 SWS im Integrationsstudium	2 studienbegleitende Prüfungsleistungen
	4 SWS im Projektstudium	
2	6 SWS im Integrationsstudium	2 studienbegleitende Prüfungsleistungen
	4 SWS im Projektstudium	
	4 SWS im Vertiefungsstudium	
3	4 SWS im Projektstudium	
	8 SWS im Vertiefungsstudium	mündliche Prüfung
4	-	Projektstudie

⁴Zur Erleichterung der Studienplanung und zur Orientierung über die im Integrations- und Projektstudium geplanten Veranstaltungen des laufenden und der folgenden Semester gibt der Prüfungsausschuß zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Semesters eine Informationsschrift heraus.

§ 8 Prüfungen

Die Regelungen für die Prüfung im postgradualen Studium, insbesondere für die einzuhaltenden Fristen und für die Wiederholung nicht bestandener oder nicht bestanden geltender Prüfungsleistungen sind der Prüfungsordnung zu entnehmen.

§ 9 Studienfachberatung und Betreuung

(1) ¹Für Studienfachberatung vor der Aufnahme des Studiums stehen alle Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft zur Verfügung. ²Vor dem Hintergrund der besonderen Ausrichtung und Zielsetzung des Forschungsstudiums ist die Inanspruchnahme dieser frühzeitigen Beratung dringend zu empfehlen. ³Bei der Anmeldung zum Eingangstest muß ein Vorschlag über die Betreuung im Rahmen des Projektstudiums eingereicht werden (§ 4 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 der Prüfungsordnung).

(2) ¹Nach der Aufnahme des Studiums wird die Studienfachberatung von den Leitern der Arbeitsgruppen, denen die Studenten zur Durchführung des Integrationsstudiums und des Projektstudiums zugeordnet wurden, wahrgenommen. ²Studienfachberater für Fragen in Zusammenhang mit dem Vertiefungsstudium ist der das Vertiefungsstudium betreuende Hochschullehrer (Mentor).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 23. Juli 1998 und vom 26. November 1998 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 24. Juli 1998 Nr. I A 3 - 1175/97, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 7. Januar 1999, Nr. X/5-6/183 822.

München, den 21. Januar 1999

Professor Dr. Andreas Heldrich
Rektor

Die Satzung wurde am 22. Januar 1999 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. Januar 1999 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Januar 1999.